
S 11 AL 38/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 38/05
Datum	19.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 10.03.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2005 sowie unter AbÄnderung des Bescheides vom 12.03.2005 verurteilt, der KlÄgerin Arbeitslosengeld auch fÄ¼r die Zeit vom 01.02.2005 bis 25.04.2005 zu zahlen. Die Beklagte hat die Kosten der KlÄgerin zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Eintritt einer 12-wÄchigen Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe.

Die am 00.00.1949 geborene KlÄgerin stand zuletzt in einem unbefristeten ArbeitsverhÄltnis zur Firma J Sprachschule in N als Sprachlehrerin (Deutschkurse fÄ¼r SpÄrtaussiedler).

Am 19.10.2004 kÄ¼ndigte sie das ArbeitsverhÄltnis zum 05.11.2004 und war in der Zeit vom 03.11.2004 bis zum 31.01.2005 fÄ¼r die Firma E B1-B2 (EB1B2) in B2 als selbstÄndige Dozentin tÄrtig. Am 01.10.2004 hatte sie sich arbeitsuchend sowie fÄ¼r die Zeit nach dem 31.01.2005 arbeitslos gemeldet.

Die Beklagte holte Auskunft der Firma J ein, wonach die Klägerin zum 18.03.2005 vorsorglich gekündigt worden wäre. Die Klägerin führte aus, ihr sei im September 2004 von der Firma J mitgeteilt worden, dass ihr Arbeitsbereich voraussichtlich wegfiel, da keine öffentlichen Mittel für Deutschkurse für Spätaussiedler mehr bewilligt seien. Sie habe sich deswegen arbeitsuchend gemeldet und sich zum Abschluss eines Vertrags mit der Firma EB1B2 entschlossen, weil dies eine größere Firma mit grundsätzlich besseren Perspektiven für eine weitere Zusammenarbeit über Januar 2005 hinaus sei.

Mit Bescheid vom 10.03.2005 stellte die Beklagte eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe vom 01.02. bis 25.04.2005 fest und führte zur Begründung aus, die Klägerin habe den Eintritt der Arbeitslosigkeit vorverlegt, da sie ausweislich der Auskunft der Firma J erst zum 18.03.2005 gekündigt worden wäre. Mit Bescheid vom 12.03.2005 gewährte die Beklagte Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit ab dem 26.04.2005 und mit einer Anspruchsdauer von 531 Tagen. Den am 16.03.2005 erhobenen Widerspruch gegen den Sperrzeitbescheid wies sie mit Bescheid vom 18.03.2005 zurück.

Hiergegen richtet sich die am 00.00.0000 erhobene Klage.

Die Klägerin führt aus, es habe lediglich ein Wechsel des Arbeitsplatzes stattgefunden und die Aufgabe der Tätigkeit bei der Firma J stehe in keinem ursächlichen Bezug zum Eintritt der Arbeitslosigkeit. Im übrigen habe sie aufgrund von Änderungen seitens der Firma J davon ausgehen müssen, bereits zum 01.01.2005 arbeitslos zu sein, so dass ihr der Wechsel zur Firma EB1B2 als vorteilhafte Alternative erschienen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10.03.2005 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 18.03.2005 und unter Abänderung des Bescheides vom 12.03.2005 zu verurteilen, ihr Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 01.02.2005 bis 25.04.2005 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf ihre Durchführungsanweisung 2.4 zu § 144 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) und hält eine Kausalität zwischen Arbeitsaufgabe und Eintritt der Arbeitslosigkeit für gegeben, da die Aufgabe der unbefristeten Beschäftigung ursächlich für die Arbeitslosigkeit sei, die nach dem Ende der befristeten Anschlussbeschäftigung eintrete.

Das Gericht hat den als selbständigen Dozenten für die Firma EB1B2 tätigen Herrn I als Zeugen vernommen. Hinsichtlich der Zeugenaussage wird auf die Anlage zum Protokoll der mündlichen Verhandlung am 00.00.0000 verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten

Schriftsätze und die ¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der m¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgr¼nde:

Die zul¼ssige Klage ist begr¼ndet. Die angefochtene Sperrzeitentscheidung der Beklagten ist rechtswidrig im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#). Der Bewilligungsbescheid vom 12.03.2005 ist mit abzu¼nderung, da er eine Regelung ¼ber die Dauer des Anspruchs auf Alg enth¼lt, auf die sich die Sperrzeit ebenfalls auswirkt ([Â§ 128 SGB III](#)).

Eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe ist nicht eingetreten. Auf den vorliegenden Fall ist [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (aF) anwendbar. Nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#) aF tritt eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe ein, wenn der Arbeitslose das Besch¼ftigungsverh¼ltnis gel¼st und dadurch vors¼tzlich oder grob fahrl¼ssig die Arbeitslosigkeit herbeigef¼hrt hat, ohne f¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Die Kammer teilt die im Schrittm (Niesel, in: Niesel, SGB III, 3. Auflage, 2005, [Â§ 144](#), Rn 18, 19) ge¼u¼erten Zweifel an der von [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#) geforderten Kausalit¼t zwischen der L¼sung eines unbefristeten Besch¼ftigungsverh¼ltnisses und der Arbeitslosigkeit, wenn die Arbeitslosigkeit erst nach dem Ende eines befristeten Anschlussarbeitsverh¼ltnisses eintritt. Hierauf kommt es im vorliegenden Fall jedoch nicht an, da die Kl¼gerin einen wichtigen Grund zur L¼sung des Besch¼ftigungsverh¼ltnisses mit der Firma J hatte.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Arbeitslosen unter Ber¼cksichtigung aller Umst¼nde des Einzelfalles und unter Abw¼gung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft kein anderes Verhalten zugemutet werden konnte (Niesel, aaO, Rn 77 f mwN). Das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 26.10.2004, [B 7 AL 98/03 R](#)) hat in der L¼sung eines Besch¼ftigungsverh¼ltnisses zwecks Eingehung eines Anschlussarbeitsverh¼ltnisses grunds¼tzlich auch dann einen wichtigen Grund gesehen, wenn das Anschlussarbeitsverh¼ltnis befristet ist. Weitere Voraussetzungen hierf¼r sind aber, dass das Anschlussarbeitsverh¼ltnis nur in befristeter Form angetreten werden kann und zum Zeitpunkt der L¼sung des unbefristeten Arbeitsverh¼ltnisses objektiv eine konkrete Aussicht besteht, das Anschlussarbeitsverh¼ltnis ¼ber den Befristungszeitpunkt hinaus fortzusetzen. Nach Auffassung der Kammer kann es f¼r die rechtliche Beurteilung keinen Unterschied machen, dass die Kl¼gerin im vorliegenden Fall kein Arbeitsverh¼ltnis eingegangen ist, sondern â¼ so zumindest die Rechtsauffassung der Vertragsparteien â¼ selbst¼ndig f¼r die Firma EB1B2 t¼tig war. Auch eine selbst¼ndige T¼tigkeit ist geeignet, den Eintritt von Arbeitslosigkeit und somit den Risikofall, vor dem [Â§ 144 SGB III](#) die Versichertengemeinschaft sch¼tzen soll, zu vermeiden.

Das Gericht kommt unter W¼rdigung der Ausk¼nfte der Firma J und des Zeugen

Herrn I zu der Auffassung, dass sich die KlÄgerin konform mit den Erwartungen der Versichertengemeinschaft verhalten hat.

Dem steht nicht entgegen, dass ihr Vertrag mit der Firma EB1B2 nur fÄr drei Monate galt, denn dies entspricht â wie das Gericht der Aussage des Zeugen entnimmt â den ganz herrschenden MarktverhÄltnissen.

Nach Auffassung der Kammer bestand auch objektiv eine konkrete Aussicht, das VertragsverhÄltnis mit der Firma EB1B2 langfristig fortzusetzen und auf diese Weise Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Der Zeuge hat die "Vergabepolitik" der Firma EB1B2 dahingehend geschildert, dass er bei einer neuen Nachfrage nach Kursen der Institutsleitung geeignete Dozenten vorschlägt und die Institutsleitung seinen Vorschlägen im Regelfall folgt. Er hat weiterhin ausgesagt, dass er der KlÄgerin zwar keine konkreten Zusagen Äber weitere VertrÄge machen konnte, ihr jedoch erklÄrt habe, sie kÄnne weiter berÄcksichtigt werden, wenn sie sich entsprechend bewÄhre und ein Bedarf seitens der Firma EB1B2 bestÄnde.

Die Kammer verkennt in diesen Zusammenhang nicht, dass die KlÄgerin keine feste Aussicht hatte, nach dem Auslaufen des Vertrags mit der Firma EB1B2 nicht arbeitslos zu werden. Bei der WÄrdigung des Verhaltens der KlÄgerin, muss jedoch auch berÄcksichtigt werden, dass sich aus neueren gesetzgeberischen Vorgaben die allgemeine Erwartung der Versichertengemeinschaft herauslesen lÄsst, im Bedarfsfall auch auf TÄtigkeiten auÄerhalb des Typus eines unbefristeten sozialversicherungspflichtigen BeschÄftigungsverhÄltnisses auszuweichen: Das BSG (aaO) stellt in diesem Zusammenhang auf die arbeitsrechtlichen Neuregelungen Äber die Befristung von ArbeitsverhÄltnissen ab, im Schrifttum (Niesel, aaO, Rn 19) wird etwa auf [Ä 121 Abs. 5 SGB III](#) hingewiesen, wonach eine BeschÄftigung nicht schon deswegen unzumutbar ist, weil sie befristet ist, und Vorschriften wie [Ä 421 I SGB III](#) fÄrdern die Aufnahme selbstÄndiger TÄtigkeiten. Die KlÄgerin hat diesen Anforderungen in erhÄhitem Umfang Rechnung getragen, denn sie ist mit dem Wechsel in eine selbstÄndige TÄtigkeit grundsÄtzlich das Risiko eingegangen, zumindest mancher sozialversicherungsrechtlicher Anwartschaften auf lange Sicht verlustig zu gehen. Dass auch die frÄhestmÄglichen BemÄhungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit im Sinne der Versichertengemeinschaft waren, bedarf keiner nÄheren Darlegungen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung war es der KlÄgerin hierbei auch nicht zuzumuten, zunÄchst das Ende der BeschÄftigung bei der Firma J abzuwarten und erst dann an die Firma EB1B2 heranzutreten. Gerade angesichts der nur begrenzten EinsatzmÄglichkeiten in einem fast ausschlielich von iWS Äffentlichen Mittel abhÄngigen Marktsegment (Deutsch fÄr Aussiedler) musste sie eine sich bietende Gelegenheit, in eine potentiell lÄngerdauernde GeschÄftsbeziehung zur Firma EB1B2 einzutreten, ergreifen. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die Firma EB1B2 tatsÄchlich "grÄÄer" ist als die Firma J. FÄr die Entscheidung der KlÄgerin durfte es ausreichen, dass die Firma EB1B2 ein Kursangebot weiterfÄhrte, dessen Fortbestand bei der Firma J zumindest sehr ernstlich gefÄhrtet war.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#).

Erstellt am: 03.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024